

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Parlamentarische
Verwaltungskontrolstelle
CH-3003 Bern

"Sekten"-Phänomen in der Schweiz: Bedeutung für staatliche Verwaltungsstellen und nicht-staatliche Institutionen

Arbeitsbericht

zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates

Bern, 20. Februar 1998

Herausgeber: Parlamentarische Verwaltungskontrolstelle, 3003 Bern

Druck: Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern

Vertrieb: Dokumentationszentrale der Bundesversammlung, 3003 Bern

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Auftrag und Fragestellung	1
1.2	Vorgehen der PVK	1
1.3	Umfang und Grenzen der Abklärungen	2
1.4	Aufbau des Arbeitsberichtes	3
2	Verfassungsrechtlicher Hintergrund	4
3	Bedeutung des "Sekten"-Phänomens für staatliche Verwaltungsstellen und nicht-staatliche Institutionen	6
3.1	Bestandesaufnahme auf Bundesebene	6
3.2	Überblick über die Lage ausserhalb der Bundesverwaltung	8
3.2.1	Kantone	8
3.2.2	Kirchen	9
3.2.3	Private Organisationen	10
3.2.4	Hochschulinstiute	11
3.2.5	Weitere	11
3.3	Mögliche Unterstützungsformen von "Sekten" auf Bundes- bzw. Kantonsebene	12
4	Denkbare bundesstaatliche Instrumente oder Massnahmen	13
5	Zusammenfassung	15

Anhänge

- I: Die von der PVK kontaktierten Dienststellen in der Bundesverwaltung (Überblick)
- II: Liste der kontaktierten Stellen ausserhalb der Bundesverwaltung
- III: Der bei der telefonischen Befragung verwendete Fragebogen

Abkürzungsverzeichnis

BV	Bundesverfassung
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
EDA	Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDI	Eidg. Departement des Innern
EFD	Eidg. Finanzdepartement
EJPD	Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
EVD	Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
GPK-N	Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates
NFP	Nationales Forschungsprogramm
PVK	Parlamentarische Verwaltungskontrollstelle
UVEK	Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VBS	Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

1 Einleitung

1.1 Auftrag und Fragestellung

Nach der Erstellung einer ersten Arbeitsunterlage zum "Sekten"-Phänomen in der Schweiz hat die Parlamentarische Verwaltungskontrolle (PVK) vom Präsidenten der Sektion "Behörden" der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK-N) am 15. Oktober 1997 den Auftrag erhalten, ihre diesbezüglichen Abklärungen zu vertiefen. Dabei sollen folgende Fragen beantwortet werden:

1. **Wer setzt sich in welcher Form mit der "Sekten"-Bewegung bzw. -Entwicklung in der Schweiz auseinander** (Verwaltungsstellen auf Bundesebene sowie wichtigste Stellen in den Kantonen, bei Kirchen, privaten Organisationen etc.)?
2. **Gibt es Formen der Unterstützung** (z.B. Steuererleichterungen, Subventionen) von "Sekten" auf Bundes- bzw. Kantonsebene?
3. **Sind auf Bundesebene Instrumente oder Massnahmen** im Umgang mit dem "Sekten"-Phänomen denkbar? Wenn ja, welche?

1.2 Vorgehen der PVK

Zur Beantwortung der **ersten beiden Fragen** hat die PVK einschlägige Dienststellen auf Bundesebene und in ausgewählten Kantonen sowie landeskirchliche Anlaufstellen, private Organisationen etc. nach einem **einheitlichen Fragenkatalog telefonisch befragt**. Erste Anhaltspunkte für relevante Dienst- und Anlaufstellen ergaben sich aus den Protokollen der GPK-Anhörungen zu dieser Thematik (Sitzungen vom 28. Mai 1997, vom 14./15. August 1997 und vom 15./16. Oktober 1997). Anschliessend wurde nach der Reputationsmethode vorgegangen, d.h. die Kontaktierten wurden

jeweils danach gefragt, welche weiteren Personen oder Stellen für die Fragestellung relevant sein könnten. Die PVK hat auf diese Weise hauptsächlich zwischen September und Dezember 1997 **rund 70 Stellen inner- und ausserhalb der Bundesverwaltung** kontaktiert. Der vorliegende Arbeitsbericht enthält die Synthese der Befragungsergebnisse.

Für die Beantwortung der **dritten Frage** wurden die **Protokolle der GPK-Anhörungen** beigezogen sowie ergänzend dazu die **Meinungen einiger fachkundiger Personen** auf dem Gebiet "Sekten" eingeholt. Zur Kontrolle und Vervollständigung hat die PVK ihren Bericht schliesslich einer **Konsultation** bei Experten unterzogen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus **Gründen des Personenschutzes** auf eine namentliche Nennung der befragten Personen verzichtet wird.

1.3 Umfang und Grenzen der Abklärungen

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass sich die PVK **nicht inhaltlich mit dem "Sekten"-Phänomen** auseinandergesetzt hat. Dementsprechend und angesichts dessen, dass weder eine wissenschaftliche noch eine rechtsgültige Definition des Begriffes "Sekten" existiert, haben wir **darauf verzichtet, festzuhalten, welche Gruppierungen oder Bewegungen als solche** zu bezeichnen sind. Vielmehr lag diese Einschätzung im jeweiligen Verständnis oder Ermessen unserer Gesprächspartner. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die PVK im folgenden **der Einfachheit halber stets den Begriff "Sekten"** verwendet. Obwohl diese Bezeichnung in gewissem Sinne stigmatisierend ist¹, ist sie im Vergleich zu anderen Begriffen, die im Zusammenhang mit dem hier interessierenden Phänomen verwendet werden (z.B. vereinnahmende Gruppierungen, destruktive Kulte oder religiöse Sondergruppen), im umgangssprachlichen Gebrauch am geläufigsten.

¹ Zur Problematik der Verwendung des Begriffes "Sekte" vgl. FLAMMER Philipp (1996), "Sekte": Können wir auf dieses Wort verzichten? In: InfoSekta, Tätigkeitsbericht 1996, S. 20-27.

Die **Bestandesaufnahme der sich mit einzelnen Aspekten der Thematik beschäftigenden Stellen** ist bezüglich der Bundesebene möglichst erschöpfend. Demgegenüber gibt der vorliegende Arbeitsbericht in bezug auf die Lage ausserhalb des Bundes (Kantone, Kirchen, private Organisationen etc.) lediglich einen Überblick über die wichtigsten - d.h. bei der Befragung wiederholt erwähnten - Anlauf- und Dienststellen.

Was die Frage nach den **möglichen Unterstützungsformen von "Sekten"** betrifft, gilt es darauf hinzuweisen, dass eine umfassende Abklärung bezüglich sämtlicher Steuersysteme bzw. Subventionsbeiträge den Rahmen unserer Arbeit bei weitem gesprengt hätte. Die PVK hat deshalb das Augenmerk auf die Möglichkeit einer **direkten Unterstützung** in Form von denkbaren **Subventionen oder Beiträgen** an "Sekten" sowie im Sinne einer allfälligen **steuerlichen Privilegierung** (Befreiung von der direkten Bundessteuer) gelegt².

Die Beantwortung der Frage nach den möglichen **bundesstaatlichen Instrumenten oder Massnahmen** im Umgang mit dem "Sekten"-Phänomen erfolgt im Sinne der **Präsentation einer Palette** von denkbaren Handlungsmöglichkeiten. Die PVK hat dabei weder eine Bewertung vorgenommen, noch wurden Überlegungen im Hinblick auf die Verfassungskonformität der Vorschläge sowie hinsichtlich ihrer potentiellen Auswirkungen angestellt.

1.4 Aufbau des Arbeitsberichtes

Im **zweiten Kapitel** wird kurz der verfassungsrechtliche Hintergrund zum Verhältnis von Staat und Kirche bzw. religiöse Gemeinschaften beleuchtet und dargestellt, wie dieser bis anhin durch den Bundesrat interpretiert wurde.

² Ausgiebig zum Thema 'Steuern und "Sekten"' Auskunft gibt OBERSON Xavier (1997), Les problèmes fiscaux liés aux activités de certains mouvements sectaires et de leurs adeptes, in: Audit sur les dérives sectaires, Rapport du groupe d'experts genevois au Département de Justice et Police et des Transports du Canton de Genève, p. 179-223.

Das **dritte Kapitel** zeigt zusammenfassend auf, wie sich die befragten (Dienst-)Stellen auf Bundesebene sowie in ausgewählten Kantonen, bei Kirchen, privaten Organisationen etc. mit dem "Sekten"-Phänomen befassen. Zudem wird in diesem Kapitel die Frage behandelt, ob eine staatliche Unterstützung von "Sekten" identifiziert werden kann.

Das **vierte Kapitel** beinhaltet die Präsentation der von Experten genannten denkbaren bundesstaatlichen Instrumenten oder Massnahmen im Umgang mit der Thematik.

Der Überblick in **Anhang I** zeigt auf, in welcher Form sich die kontaktierten Verwaltungsstellen auf Bundesebene mit der "Sekten"-Thematik bzw. einzelnen Aspekten derselben auseinandersetzen. **Anhang II** besteht aus einer Liste der weiteren befragten Stellen (in ausgewählten Kantonen, bei Landeskirchen, privaten Organisationen, Hochschulen etc.). Der bei der telefonischen Befragung verwendete Fragebogen findet sich im **Anhang III**³.

2 Verfassungsrechtlicher Hintergrund

Das Verhältnis von Staat und Kirche ist Gegenstand von **Art. 49 und 50** der **Bundesverfassung** (BV). In unserem Zusammenhang interessieren insbesondere folgende Bestimmungen:

Art. 49 Abs. 1: Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Art. 49 Abs. 4: Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

Art. 49 Abs. 5: Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Art. 50 Abs. 1: Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

Art. 50 Abs. 2: Den Kantonen sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften sowie

³ Wir verzichten aus Platzgründen darauf, die mehr als 70 ausgefüllten Fragebögen diesem Arbeitsbericht beizulegen.

gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates die geeigneten Massnahmen zu treffen.

Der **Bundesrat** hat seinen Standpunkt zur Frage, wie der Bund sein Verhältnis zu Kirchen bzw. religiösen Gemeinschaften gestalten soll, in der Botschaft über die Volksinitiative betreffend die vollständige Trennung von Staat und Kirche vom 6. September 1978 sowie in Beantwortung verschiedener parlamentarischer Vorstösse zusammengefasst wie folgt dargelegt:

- Religiöse Gemeinschaften und "Sekten" stehen unter dem Schutz der verfassungsmässigen Rechte, insbesondere der **Glaubens- und Gewissensfreiheit** (Art. 49 BV) sowie der **Kulturfreiheit** (Art. 50 BV)⁴.
- Nach der **bundesstaatlichen Kompetenzausscheidung** (Art. 3 BV) liegt die **Kirchenhoheit bei den Kantonen**, d.h. es sind die Kantone, welche in den Schranken der Bundesverfassung (vor allem der Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie der Kulturfreiheit) das Verhältnis von Kirche und Staat ordnen.

Unter Anführung dieser Kompetenzordnung hat der Bundesrat unter anderem die Volksinitiative zur Trennung von Staat und Kirche von 1978 abgelehnt und sich im Jahre 1994 gegen die Schaffung eines Bundesamtes für religiöse Fragen bzw. einer Fachstelle für Religionsfragen zur Beobachtung religiöser Strömungen in der Schweiz ausgesprochen⁵.

⁴ Vgl. vor allem die Stellungnahme des Bundesrates zur EA Petitpierre 88.1068 vom 6. März 1989. Ferner von Interesse sind die bundesrätlichen Stellungnahmen zur Mo Zisyadis 93.3606 vom 28. Februar 1994, zur Ip Borer 96.3505 vom 25. November 1996 sowie zur Ip Gonseth 97.3274 vom 10. September 1997.

⁵ Vgl. Botschaft des Bundesrates über die Volksinitiative "betreffend die vollständige Trennung von Staat und Kirche" vom 6. September 1978, BBl 1978 II, 665-698; Stellungnahmen des Bundesrates zur Mo Zisyadis 93.3606 vom 28. Februar 1994 sowie zur Ip Zisyadis 94.3418 vom 23. November 1994.

3 Bedeutung des "Sekten"-Phänomens für staatliche Verwaltungsstellen und nicht-staatliche Institutionen

3.1 Bestandesaufnahme auf Bundesebene

Die erste Frage in bezug auf die Lage in der Bundesverwaltung lautet:

Wer setzt sich in welcher Form mit der "Sekten"-Bewegung bzw. -Entwicklung in der Schweiz auseinander (Verwaltungsstellen auf Bundesebene)?

Die telefonische Umfrage bei diversen Dienststellen auf Bundesebene hat bestätigt, was aufgrund des Verfassungsrechts bzw. dessen Interpretation durch den Bundesrat zu erwarten war: Es gibt **keine Dienststelle** in der Bundesverwaltung, die sich systematisch mit dem "Sekten"-Phänomen bzw. einzelnen Aspekten desselben auseinandersetzt.

Trotz dieser Ausgangslage besteht innerhalb der Bundesverwaltung eine **Reihe von Berührungspunkten** mit der Thematik: Verschiedene Verwaltungsstellen sind nämlich im Rahmen ihres Aufgabengebietes bereits mit "sekten"-spezifischen Fragen konfrontiert worden. Die grosse Mehrheit dieser Stellen hat sich indessen **nur am Rande und sehr selten** damit befasst. Die folgende Auflistung zeigt zusammenfassend auf, welche Formen die Auseinandersetzung mit diesen Fragen bei den kontaktierten Stellen einnahm (vgl. ausführlicher dazu den Überblick in Anhang I):

- Erstellen von **Dokumentationen** und Führen von **Dossiers mit öffentlich zugänglichem Informationsmaterial** zu verschiedenen Gruppierungen und/oder zur Thematik allgemein (Bsp. Bundesamt für Polizeiwesen: Nachforschung nach vermissten Personen; Bundesamt für Statistik: Einrichten einer Datenbank zur religiösen Ausrichtung der Schweizer Bevölkerung im Rahmen der Volkszählung).

- Bearbeitung von **Gesuchen**, bei denen "sekten"-spezifische Aspekte hineinspielen können (Bsp. Bundesamt für Gesundheit: Behandlung von Gesuchen von Organisationen um Unterstützung ihrer Drogenentzugstherapien; Sektion Wehrpflicht des VBS: Beurteilung von Dienstbefreiungsgesuchen).
- Fallweises Tätigen von **Abklärungen** (Bsp. Bundespolizei: Durchführen des Sonderauftrages der Konsultativen Staatsschutzkommission betreffend der Frage der möglichen staatlichen Überwachung von Scientology; Bundesamt für Kommunikation: Einsetzung einer Expertenkommission zu religiösen Fernsehveranstaltern).
- Bearbeitung von **Bürgerbriefen und parlamentarischen Vorstössen** zur Thematik (Bsp. Bundesamt für Justiz).
- **Auskunfts- und Vermittlungstätigkeit**, vor allem im Sinne der Weiterleitung von Anfragen betreffend "Sekten" an private Informationsstellen (Bsp. Armeeseelsorge im VBS, Sektion für konsularischen Schutz der Politischen Abteilung II im EDA).
- Ansätze von **Aufklärungsarbeit** (Bsp. einmalige Pressemitteilung des Bundesamtes für Polizeiwesen zur "Moon"-Bewegung in den USA).

Bei den obengenannten Aktivitäten ist zu berücksichtigen, dass sie lediglich einen **marginalen Teil der Verwaltungsarbeit** ausmachen. Die Auseinandersetzung mit "Sekten" auf Bundesebene erfolgt **punktuell** und ist in der Regel **nicht vernetzt**. Das "Sekten"-Phänomen wird zudem von den Personen der kontaktierten Bundesstellen im Rahmen ihrer Aufgabengebiete **kaum als schwerwiegendes Problem wahrgenommen**. Dies wird u.a. dadurch illustriert, dass es im Rahmen des laufenden Projektes zur Erstellung einer umfassenden Risikoanalyse der Schweiz ("SwissRisk"), bei dem sämtliche Bundesämter angehalten waren, Risiken im Bereich ihrer Tätigkeitsgebiete anzugeben, nicht thematisiert wird.

3.2 Überblick über die Lage ausserhalb der Bundesverwaltung

In diesem Kapitel wird die erste Frage in bezug auf die Lage ausserhalb des Bundes beantwortet:

Wer setzt sich in welcher Form mit der "Sekten"-Bewegung bzw. -Entwicklung in der Schweiz auseinander (wichtigste Stellen in den Kantonen, bei Kirchen, privaten Organisationen etc.)?

3.2.1 Kantone

Die stichprobenmässige telefonische Umfrage bei verschiedenen kantonalen Dienststellen hat ergeben, dass die Beschäftigung mit der Thematik bzw. einzelnen Aspekten derselben **von Kanton zu Kanton sehr verschieden** ist. Grundsätzlich gilt auch hier, was bereits auf Bundesebene festgestellt wurde: Die Auseinandersetzung erfolgt **punktuell** und **kaum departements- bzw. direktionsübergreifend** (Ausnahmen sind der Kanton Genf sowie Basel-Stadt, vgl. unten). Zumeist reagierten die angefragten kantonalen Stellen dabei auf **konkrete Vorkommnisse**, was in einigen Fällen auch entsprechende juristische Verfahren nach sich zog. Probleme im Zusammenhang mit "Sekten" in den Kantonen ergaben sich bisher vor allem im **Erziehungswesen** (Bsp. Mitgliedschaft von Lehrern in entsprechenden Gruppierungen; Gründung von Privatschulen), im **Gesundheitswesen** (Bsp. Beschlagnahmung umstrittener Medikamente, Probleme im Zusammenhang mit Drogenentzugstherapien einzelner Vereinigungen) oder bei der **Benützung von öffentlichem Grund** durch "Sekten" (Bsp. Anwerben von Passanten in der Stadt Zürich oder in Basel-Stadt).

Im Anschluss an die Sonnentemplerdramen in den Jahren 1994 und 1995 besonders aktiv in der "Sekten"-Frage war der Kanton Genf, der 1996 eine Expertengruppe damit beauftragt hat, die Rechtslage im Zusammenhang mit illegalen sektiererischen Aktivitä-

ten auszuloten⁶. Nebst dem Kanton Genf, in dem verschiedene Gesetzesprojekte bestehen⁷, ist auch der Kanton Basel-Stadt **gesetzgeberisch aktiv**⁸, während andere Kantone bis anhin explizit nicht in diesem Sinne aktiv sind oder werden wollen (z.B. Aargau).

Schliesslich wurde auf Initiative des Kantons Genf im Juni 1997 eine **interkantonale Arbeitsgruppe**, bestehend aus Delegationen der **Westschweizer Kantone, dem Tessin und dem Kanton Bern**, ins Leben gerufen. Ein Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, in der Romandie eine **Informations- und Dokumentationsstelle** zum Thema aufzubauen. Dabei handelt es sich um die erste derartige kantonale Zusammenarbeit auf einem Gebiet, das Glaubensfragen bzw. das Verhältnis zwischen Staat und Kirche zum Inhalt hat.

3.2.2 Kirchen

In der Schweiz befasst sich auf **lokaler Ebene eine Vielzahl von kirchlichen Anlaufstellen** mit "Sekten". Die römisch-katholischen, evangelisch-reformierten, christkatholischen und ökumenischen Angebote umfassen im wesentlichen **Betreuung und Beratung von Betroffenen** sowie **Aufklärung und Weiterbildung** über "sekten"-spezifische Belange⁹.

Ein seit 1983 bestehender Dachverband, die **ökumenische Arbeitsgruppe "Neue religiöse Bewegungen in der Schweiz"** der Schweizerischen Bischofskonferenz und des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, in der auch die christkatholische Kirche sowie eine ökumenische Beratungsstelle vertreten sind, hat den Auftrag, **religiöse und**

⁶ Vgl. Audit sur les dérives sectaires, Rapport du groupe d'experts genevois au Département de Justice et Police et des Transports du Canton de Genève, Février 1997.

⁷ Angekündigt wurde beispielsweise ein entsprechendes Vorgehen im Gesundheitsbereich (Heilpraktiker) oder die Verbesserung der Opferhilfe. Ferner erwägt der Kanton Genf laut Zeitungsmeldungen eine Standesinitiative, die mittels einer Änderung des Zivilgesetzbuches erreichen will, dass "Sekten" ins Handelsregister eingetragen werden.

⁸ Gesetzesprojekt gegen die (rücksichtslose) Anwerbung durch private Organisationen oder Personen auf öffentlichem Grund.

⁹ Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist das reichhaltige Informationsangebot der Evangelischen Informationsstelle: Kirchen-Sekten-Religionen auf Internet (<http://www.ref.ch/zh/infoksr/index.html>).

weltanschauliche Strömungen zu studieren und darüber zu informieren. Die Arbeitsgruppe koordiniert zudem die Tätigkeiten der landeskirchlichen Delegationen in diesem Bereich und bemüht sich, unter ihren Mitgliedern einen Konsens bezüglich der Einschätzung von "Sekten" zu erreichen.

3.2.3 Private Organisationen

Private Organisationen, die sich mit dem "Sekten"-Phänomen beschäftigen, sind in erster Linie **beratend und informierend** tätig. Zentraler Akteur, auf den unsere Gesprächspartner inner- und ausserhalb der Bundesverwaltung wiederholt verwiesen haben, ist die Zürcher **Informations- und Beratungsstelle für Sekten- und Kultfragen InfoSekta**. Diese unter anderem von Stadt und Kanton Zürich finanziell unterstützte Fachstelle ist seit 1991 schwerpunktmässig in der (konfessionell unabhängigen) **Aufklärungsarbeit** tätig. Im weitem beraten die Mitarbeiter von InfoSekta konkrete Einzelfälle, pflegen den Informationsaustausch mit anderen in der Thematik tätigen Institutionen und führen ein **umfangreiches Archiv** zu "Sekten"-Fragen. Zu nennen ist ferner der im Raum Basel aktive Verein **INFOREL**, Information Religion. Diese konfessionell unabhängige Organisation ist schwergewichtig in den Bereichen Information und Beratung tätig. Ihr Projekt zur Erstellung eines Inventars sämtlicher religiöser Bewegungen in Basel wird unter anderem von den beiden Halbkantonen Basels (Lotteriefonds) finanziell unterstützt. Im Gegensatz zu InfoSekta nimmt INFOREL mit "Sekten" auch direkten Kontakt auf (Besuche, Gespräche).

Abgesehen von InfoSekta und INFOREL bestehen einige **Vereinigungen ehemaliger Betroffener und ihrer Familienangehörigen**, die informierend und beratend tätig sind [Bsp. Aufklärungsgemeinschaft über Scientology und Dianetik, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft gegen destruktive Kulte, Association suisse pour la défense de la famille et de l'individu, Groupement de protection de la famille et de l'individu (Kanton Genf)].

3.2.4 Hochschulinstitute

Verschiedene Fachrichtungen setzen sich wissenschaftlich mit der Thematik auseinander. Zu nennen sind namentlich Angehörige **theologischer Fakultäten** (Bsp. Evangelisch-theologische Fakultät an der Universität Bern), aber auch Wissenschaftler **anderer Fachrichtungen**, die sich in Form von Gutachten oder forschend mit der Religionsfreiheit allgemein oder spezifischen Aspekten der "Sekten"-Thematik befassen (Bsp. Institut für öffentliches Recht an der Universität Bern, Institut für Sozialethik an der Universität Lausanne).

Grundsätzlich gilt, dass die universitäre Forschung auf dem hier interessierenden Gebiet stark von den jeweiligen Wissenschaftlern und deren Forschungsschwerpunkten abhängig ist. Es gibt an den Schweizer Universitäten zur Zeit kaum einen Wissenschaftler, der sich kontinuierlich und schwerpunktmässig mit dem "Sekten"-Phänomen auseinandersetzt. Kontinuität ist - zumindest was den Bereich der Dokumentation betrifft - allenfalls an der Universität Fribourg gegeben, wo eine **Dokumentationsstelle "Neue religiöse Bewegungen"** eingerichtet ist.

3.2.5 Weitere

Unsere Abklärungen haben ergeben, dass sich auch **Grossbanken** mit "Sekten" befassen, soweit ihre Geschäftsbeziehungen tangiert sind (Bsp. Schweizerischer Bankverein). Hingegen beschäftigen sich verschiedene **konsumentenschützerische Organisationen** (Bsp. Stiftung für Konsumentenschutz, Verein Schuldensanierung) nicht weiter mit der Thematik; die von uns kontaktierten Anlaufstellen verweisen bei entsprechenden Anfragen in der Regel an private Beratungsstellen (vor allem an die InfoSekta in Zürich).

3.3 Mögliche Unterstützungsformen von "Sekten" auf Bundes- bzw. Kantonsebene

Gibt es Formen der Unterstützung (z.B. Steuererleichterungen, Subventionen) von "Sekten" auf Bundes- bzw. Kantonsebene?

Die Abklärungen der PVK haben **keine Hinweise auf eine direkte Unterstützung** oder eine **steuerliche Privilegierung** von "Sekten" erbracht (vgl. dazu Kap. 1.3: Umfang und Grenzen der Abklärungen, S. 2).

Diese Einschätzung bezieht sich zum einen auf eine **allfällige Befreiung von der direkten Bundessteuer**. Grundsätzlich existiert zwar diese Möglichkeit für Organisationen, die gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen [Art. 56 Bst. h des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990]¹⁰. Es ist aufgrund unserer Umfrage bei der Eidg. Steuerverwaltung sowie einigen kantonalen Steuerverwaltungen, die für die Veranlagung der direkten Bundessteuer zuständig sind, jedoch nicht anzunehmen, dass auch "Sekten" von dieser Regelung profitierten (die Eidg. Steuerverwaltung verfügt allerdings nicht über Angaben darüber, welche und wieviele Organisationen in den Genuss einer Steuerbefreiung aufgrund von Art 56 Bst. h DBG kommen).

Zum anderen ergeben sich auch bezüglich möglicher **Subventionen oder Beiträge** gemäss den Abklärungen der PVK keine Hinweise darauf, dass "Sekten" durch den Bund oder die Kantone **direkt unterstützt** würden (z.B. bei der Förderung von Jugendorganisationen oder im Sinne der Privilegierung einzelner religiöser Gemeinschaften durch die Kantone¹¹). Demgegenüber könnte in gewissen Fällen von

¹⁰ Vgl. dazu das Kreisschreiben Nr. 12 der Eidg. Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994.

¹¹ Kantonale Beiträge (sogenannte "Kultusbudgets") und sonstige Privilegien erhalten lediglich die zumeist öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen (römisch-katholische sowie evangelisch-reformierte Kirche); in einigen Kantonen geniessen auch die christkatholische Kirche sowie die israelitische Gemeinde (Basel-Stadt) eine gewisse Bevorzugung.

Zu den verschiedenen kantonalen Regelungen, die das Verhältnis von Staat und Kirche betreffen: HÄFELIN Urs (1991): Art. 49 BV, in: AUBERT Jean-François, EICHENBERGER Kurt, MÜLLER

Drogenentzugsstationen privater Organisationen allenfalls von einer **indirekten Unterstützung** gesprochen werden. So übernimmt etwa in der Waadt die zuständige kantonale Stelle unter bestimmten Bedingungen die Aufenthaltskosten für Sozialhilfe-Empfänger in einem Narconon-Therapiezentrum, dessen Behandlungsmethoden auf den Gründer von Scientology zurückgehen¹².

4 Denkbare bundesstaatliche Instrumente oder Massnahmen

Sind auf Bundesebene Instrumente oder Massnahmen im Umgang mit dem "Sekten"-Phänomen denkbar? Wenn ja, welche?

Die Befragung einschlägiger Experten auf dem Gebiet "Sekten" sowie die Auswertung vorliegender Unterlagen (vor allem Protokolle der GPK-Anhörungen) hat ein **grosses Meinungsspektrum** in dieser Frage zu Tage gefördert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im folgenden lediglich die genannten "politischen" Massnahmen oder Instrumente aufgeführt werden. Die Frage der Anpassung oder Ergänzung verschiedener Rechtsbestimmungen wird an anderer Stelle behandelt (vgl. den Bericht der GPK).

Grundsätzlich sprach sich **niemand für ein Verbot von "Sekten"** aus, und das **Instrument des präventiven Staatsschutzes** im Falle eines von "Sekten" ausgehenden, die innere Sicherheit gefährdenden gewalttätigen Extremismus wurde mehrheitlich lediglich als **letztmögliches Mittel** verstanden. Abgesehen von dieser Einhelligkeit reichten die Meinungen hinsichtlich denkbarer Massnahmen oder Instrumente vom Standpunkt, der Bund solle eine eigentliche **"Sektenpolitik" entwickeln** oder zumindest eine klare Position in der "Sekten"-Frage (Ziele, Motive) erarbeiten und diese

Jörg Paul, RHINOW René A. (Hrsg.) (1987ff.), Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Basel/Zürich/Bern, S. 10ff.

¹² Die Erteilung der Betriebsbewilligung an dieses Therapiezentrum war Gegenstand von zwei parlamentarischen Vorstössen im "Grand Conseil" des Kantons Waadt.

offen deklarieren, bis zur Ansicht, er habe sich aus diesem Bereich **grundsätzlich ganz herauszuhalten** (aufgrund der bundesstaatlichen Kompetenzausscheidung, angesichts der kantonal unterschiedlichen Sensibilitäten zum Thema "Staat und Kirche" oder wegen der verfassungsmässig garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit).

Die Mehrzahl der genannten Vorschläge bewegte sich indessen zwischen diesen Polen des Meinungsspektrums. So wurden von verschiedener Seite die Informationsdefizite in dem hier interessierenden Bereich beklagt und gefordert, der **Bund solle** die - möglichst interdisziplinär angelegte - **universitäre Forschung** mittels Nationalfondsgelder oder im Rahmen eines spezialisierten Instituts **unterstützen**. Vereinzelt wurde dabei ange-regt, den Blickwinkel nicht auf "Sekten" (Phänomen an sich, Wirkungsweisen und Methoden von "Sekten" etc.) einzuengen, sondern auf die religiöse Vielfalt in der Schweiz allgemein auszuweiten.

Eine Reihe weiterer Vorschläge betraf Massnahmen im Bereich der **Prävention**, worun-ter etwa die Notwendigkeit der **staatlichen Aufklärung und Information** sowie die Unterstützung entsprechender Anstrengungen im **Bildungsbereich** genannt wurden. Daneben wurde auch ein Bedarf nach (konfessionsunabhängigen, landesweiten) Bera-tungs- und Betreuungsangeboten verortet. Unterschiedliche Auffassungen bestanden in diesem Zusammenhang in der Frage, ob der Bund in diesen Bereichen (Information, Beratung etc.) in eigener Aktion tätig werden sollte - beispielsweise über die Einrich-tung einer **spezialisierten Dienststelleneinheit** (Ombuds- oder Informationsstelle) - oder ob er vielmehr diesbezügliche **Anstrengungen der Kantone, Gemeinden und privater Organisationen** (finanziell und/oder koordinierend) **unterstützen** sollte. Als weniger ambitiöse Variante zur Einrichtung einer spezialisierten Dienststelleneinheit wurde schliesslich die Idee der Bildung eines **"Rates für religiöse Fragen"**, bestehend aus interessierten Experten aus der Bundesverwaltung, genannt.

5 Zusammenfassung

1. Wer setzt sich in welcher Form mit der "Sekten"-Bewegung bzw. -Entwicklung in der Schweiz auseinander (Verwaltungsstellen auf Bundesebene sowie wichtigste Stellen in den Kantonen, bei Kirchen, privaten Organisationen etc.)?

Die Bestandesaufnahme auf **Bundesebene** hat ergeben, dass sich keine Dienststelle systematisch mit dem "Sekten"-Phänomen bzw. einzelnen Aspekten desselben auseinandersetzt. Trotzdem kann diese Thematik die Aufgabengebiete verschiedener Verwaltungsstellen tangieren, wie unsere telefonische Umfrage gezeigt hat. Die angefragten Stellen befassen sich aber, falls überhaupt, lediglich in punktueller, marginaler und nicht vernetzter Weise mit verschiedenen Aspekten des Phänomens. Ein erster Einblick bezüglich der Lage in den **Kantonen** ergibt ein vielfältiges Bild: Während einige Kantone auf "sekten"-spezifische Vorkommnisse in verschiedenen Bereichen gesetzgebend reagieren (Bsp. im Gesundheitswesen oder bei der Benützung von öffentlichem Grund), entwickeln andere bis anhin gezielt keine diesbezüglichen Aktivitäten. Ausserhalb des Bundes und einiger kantonaler Verwaltungen beschäftigen sich verschiedene **kirchliche** und **universitäre Stellen** sowie spezialisierte **private Organisationen** (vor allem die InfoSakta in Zürich) mit diversen Aspekten des "Sekten"-Phänomens.

2. Gibt es Formen der Unterstützung (z.B. Steuererleichterungen, Subventionen) von "Sekten" auf Bundes- bzw. Kantonebene?

Gemäss den Abklärungen der PVK ergeben sich **keine Hinweise** auf eine **steuerliche Privilegierung** bzw. **direkte Unterstützung** von "Sekten" im Sinne einer Befreiung von der direkten Bundessteuer bzw. der Entrichtung von Subventionen oder Beiträgen an sie.

3. Sind auf Bundesebene Instrumente oder Massnahmen im Umgang mit dem "Sekten"-Phänomen denkbar? Wenn ja, welche?

Die Auswertung bestehender Unterlagen und die Befragung einschlägiger Experten hat eine **breite Palette von Meinungen** in der Frage zu Tage gefördert, ob und wenn ja, welche bundesstaatlichen Instrumente oder Massnahmen im Umgang mit dem "Sekten"-Phänomen denkbar wären. Die Ansichten reichten von Nicht-Tätig-Werden über Förderung der universitären Forschung und Unterstützung der Informations-, Aufklärungs- und Beratungsarbeit privater Organisationen auf diesem Gebiet bis zur Einrichtung einer spezifischen Dienststelleneinheit in der Bundesverwaltung und dem Definieren einer eigentlichen "Sektenpolitik" des Bundes.

Anhänge

Anhang I: Die von der PVK kontaktierten Dienststellen in der Bundesverwaltung (Überblick)

Anhang II: Liste der kontaktierten Stellen ausserhalb der Bundesverwaltung

Anhang III: Der bei der telefonischen Befragung verwendete Antwortbogen

Anhang I

Die von der PVK kontaktierten Dienststellen in der Bundesverwaltung (Überblick)

Dienststelle	Anlass/Grund für die Auseinandersetzung bzw. Nicht-Auseinandersetzung mit der Thematik	Rechtslage	Form der Auseinandersetzung
Parlamentsdienste, Wissenschaftliche Dienste der Bundesversammlung, Dokumentationszentrale	Anfragen von Parlamentarierinnen und Parlamentariern sowie Kommissionen.	Bundesbeschluss über die Parlamentsdienste vom 7. Oktober 1988.	Sammeln von Unterlagen und Erstellen von Dokumentationen zur Thematik.
Bundeskanzlei Eidg. Datenschutzbeauftragter, Presse- und Informationsverantwortlicher	vgl. Rechtslage.	Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 [insbesondere Anmeldepflicht von Datenbeständen sowie diverse Rechte von Betroffenen (Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht)].	Herausgabe von Empfehlungen an Organisationen, die Datenbestände halten (kann u.a. auch "Sekten" betreffen); Unterstützung von Privatpersonen, die Rechte geltend machen (Auskunfts-Berichtigungs- und Löschungsrecht); Kontrolle von Organisationen bezüglich der Zulässigkeit ihrer Datenbearbeitung.
EDA Politische Direktion, Politische Abteilung II, Sektion für konsularischen Schutz	Anfragen von schweizerischen Vertretungen im Ausland sowie von öffentlichen oder privaten Stellen in der Schweiz zu einzelnen Gruppierungen.	"Neue religiöse Bewegungen" sind Bestandteil des Pflichtenhefts eines Sachbearbeiters.	Sporadische Auskunftserteilung; im allgemeinen wird dabei an die Informations- und Beratungsstelle Info-Sekta in Zürich verwiesen.
EDI Bundesamt für Kultur, Allgemeine Förderungsfragen	"Sekten"-Fragen waren bis anhin kein Thema bei der Bewirtschaftung von Krediten.	Budgetbeschlüsse des Parlamentes.	-
EDI Bundesamt für Kultur, Dienst für Jugendfragen	Bisher wurden noch nie Förderungsgesuche von Gruppierungen behandelt, die bei ihren Aktivitäten Weltanschauungen zum Inhalt hatten.	Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit vom 6. Oktober 1989.	Fallweise Abklärungen, ob Organisationen, die ein Förderungsrecht geltend machen, den Förderungsbedingungen entsprechen (z.B. Argument der Persönlichkeitsentfaltung).

Dienststelle	Anlass/Grund für die Auseinandersetzung bzw. Nicht-Auseinandersetzung mit der Thematik	Rechtslage	Form der Auseinandersetzung
<p>EDI Bundesamt für Kultur, Sekretariat der Eidg. Kommission für Jugendfragen</p>	<p>Schwerpunkthemen der Kommission können das "Sekten"-Phänomen tangieren.</p>	<p>Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit vom 6. Oktober 1989.</p>	<p>Vertreter von "Sekten" wurden auf Initiative der Jugendverbände von der Teilnahme an der Jugendsession 1996 zum Thema "Drogen" ausgeschlossen; gegebenenfalls wird in der Kommission eine Diskussion darüber geführt werden, ob beim Schwerpunktthema "Jugend und Gewalt" auch "sekten"-spezifische Aspekte hineinspielen.</p>
<p>EDI Bundesamt für Gesundheit, Amtsleitung</p>	<p>Grundsätzlich keine Auseinandersetzung mit der Thematik. Das Amt ist aber Zielscheibe einiger Gruppierungen wegen seiner AIDS-Information und Drogenaufklärung.</p>	<p>Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (als Suchtmittel im Sinne des Gesetzes gelten ausschliesslich Substanzen).</p>	<p>Dokumentieren der von verschiedenen Gruppierungen geführten Angriffe gegen das Amt; Behandeln von Gesuchen von Organisationen um Unterstützung ihrer Drogenentzugstherapien (Erfüllen eines einheitlichen Kriterienkataloges).</p>
<p>EDI Bundesamt für Statistik, Abteilung Bevölkerung und Beschäftigung</p>	<p>Frage nach der religiösen Ausrichtung der Bevölkerung ist Bestandteil der Volkszählung.</p>	<p>Bundesgesetz über die eidg. Volkszählung vom 3. Februar 1860, Verordnung über die eidg. Volkszählung vom 26. Oktober 1988.</p>	<p>Erstellen eines Klassifikationsrasters im Vorfeld der Volkszählung 1990; Aufbau einer Datenbank, die alle in der Volkszählung genannten Kirchen, Religionen und Weltanschauungen enthält, um ein adäquateres Klassifikationsraster erstellen zu können.</p>
<p>EDI Bundesamt für Sozialversicherung, Zentralstelle für Familienfragen</p>	<p>Die Stelle wurde bis anhin nicht mit der Thematik konfrontiert.</p> <p>Der an einem Treffen der Familienminister des Europarates im Juni 1997 formulierte Vorschlag, ein europäisches Sektenüberwachungszentrum zu schaffen, stammte vom österreichischen Vertreter und hat keine diesbezüglichen Folgearbeiten im Europarat/in der Schweiz ausgelöst.</p>	<p>-</p>	<p>-</p>

Dienststelle	Anlass/Grund für die Auseinandersetzung bzw. Nicht-Auseinandersetzung mit der Thematik	Rechtslage	Form der Auseinandersetzung
EDI Bundesamt für Sozialversicherung, Sekretariat der Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen	Bis anhin keine Befassung mit der Thematik.	-	-
EDI Gruppe für Wissenschaft und Forschung	Bisher wurden weder Aufträge erteilt noch Forschungsgelder zur "Sekten"-Thematik gesprochen.	-	-
EJPD Bundesamt für Justiz, Abteilung Rechtsetzungsprojekte und -methodik	Bürgerbriefe und parlamentarische Vorstösse, die das Verhältnis von Kirche und Staat zum Thema haben.	Bundesverfassung (Verhältnis von Kirche und Staat ist Sache der Kantone; ebenso die Religionsfreiheit im Verhältnis zum Staat).	Beantwortung von Bürgerbriefen; Einholen von spezifischen Informationen bei der Informations- und Beratungsstelle InfoSekta in Zürich.
EJPD Bundesamt für Justiz, Abteilung für Gesetzgebungsprojekte	Fragen im Zusammenhang mit "Sekten" spielen im Rahmen des Tätigkeitsgebietes keine Rolle.	-	-
EJPD Bundesamt für Polizeiwesen, Informationsdienst sowie Hauptabteilung Recht und Besondere Dienste (Dienst Ausweisschriften und Nachforschungen nach vermissten Personen)	Nachforschung nach vermissten Personen.	Keine gesetzlichen Anknüpfungspunkte.	Führen eines Dossiers zu "Sekten"; Publikation einer einmaligen Pressemitteilung (Warnung junger USA-Reisender vor den "Moonies" im Juli 1996).
EJPD Bundesanwaltschaft, Bundespolizei, Information und Auswertung	Aufgrund bestehender rechtlicher Grundlage keine Aktivität, d.h. keine Beobachtung von "Sekten". Sonderauftrag der Konsultativen Staatsschutzkommission betreffend die Frage, ob bei Scientology die Voraussetzungen für eine staatliche Überwachung gegeben sind.	Weisungen über die Durchführung des Staatsschutzes vom 9. September 1992, Entwurf des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997.	Abklärungen im Zusammenhang mit dem Sonderauftrag der Konsultativen Staatsschutzkommission.
VBS Generalsekretariat, Zentralstelle für Gesamtverteidigung, Sektion Grundlagenstudien	"Sekten" werden nicht als Risiko im Sinne des Projektes Swiss-Risk (umfassende Risikoanalyse Schweiz) verstanden.	In Ausführung der Kommissionemtion 90.061 zum periodischen Bericht über die Sicherheitspolitik vom 18. April 1991.	-

Dienststelle	Anlass/Grund für die Auseinandersetzung bzw. Nicht-Auseinandersetzung mit der Thematik	Rechtslage	Form der Auseinandersetzung
VBS Generalsekretariat, Zentralstelle für Gesamtverteidigung, Sektion Grundlagenstudien	Keine, abgesehen davon, dass der Sekretär der Lagekonferenz sich mit Fragen der religiösen Vielfalt wissenschaftlich auseinandersetzt.	-	Verfassen von diversen Büchern und Expertisen (z.B. Mitarbeit beim Bericht der Konsultativen Staatsschutzkommission).
VBS Oberauditorat	Urteile der Militärgerichte bezüglich Dienstverweigerung.	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995, Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst vom 6. Oktober 1995.	Statistisch ausgewiesen sind lediglich die Mitglieder der Zeugen Jehova, die sich in den vergangenen Jahren vor Militärgericht glaubhaft auf ethische Grundwerte berufen haben (ansonsten existieren keine statistischen Angaben, da es sich um relativ seltene Einzelfälle handelt).
VBS Generalstab, Untergruppe Personelles der Armee, Abteilung Personalbewirtschaftung, Sektion Wehrpflicht	Dienstbefreiungsgesuche von Dienstpflichtigen, die im zivilen Leben einer fest organisierten Religionsgemeinschaft oder religiösen Körperschaft angehören und denen dort das Amt eines Geistlichen übertragen ist.	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995.	Beurteilung von Gesuchen um Dienstbefreiung.
VBS Untergruppe Personelles der Armee, Abteilung Truppen, Dienststelle Armeeseelsorge	Rekrutierung von Feldpredigern; Anfragen von verschiedenen Gemeinschaften, ob sie einen Feldprediger stellen können.	Reglement für den Dienst der Armeeseelsorge vom 1. Januar 1997 (Feldprediger haben einer Landeskirche anzugehören).	Auskunftsstelle für Belange der Armeeseelsorge; Vermittlungstätigkeit bei Problemen von "Sekten"-Mitgliedern bei der Leistung ihres Militärdienstes.
VBS Generalstab, Untergruppe Nachrichtendienst	Zuständig für die Beschaffung, Auswertung und Verbreitung von sicherheitspolitisch bedeutsamen Informationen bezüglich des Auslands. Thematik wird dabei nicht tangiert.	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995.	-
EFD Eidg. Personalamt, Abteilung Personalwesen	"Sekten"-spezifische Fragen wurden bis anhin noch nie aufgeworfen.	-	-

Dienststelle	Anlass/Grund für die Auseinandersetzung bzw. Nicht-Auseinandersetzung mit der Thematik	Rechtslage	Form der Auseinandersetzung
EFD Eidg. Steuerverwaltung, Abteilung Rechtswesen Direkte Bundessteuer	Steuerbefreiungsgesuche juristischer Personen.	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (insbesondere Art. 56 Bst. h: Steuerbefreiung von juristischen Personen, die gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen).	Verfassen eines Kreis-schreibens zuhanden der Kantone, die für die Veranlagung zuständig sind (Kriterien bezüglich der Steuerbefreiung). Es bestehen keine Angaben darüber, wieviele Organisationen aufgrund dieser Regelung Steuerbefreiung geniessen.
EFD Sekretariat der Eidg. Bankenkommission	Bis anhin nicht mit der Thematik konfrontiert.		
EVD Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit, Regionalpolitik, Gewerbe, Tourismus, Abteilung Gewerbe, Sektion Handel und Gewerbe	Beim Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb handelt es sich um ein privatrechtliches Gesetz, deshalb keine Aktivität.	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986.	-
UVEK Bundesamt für Kommunikation, Abteilung Radio und Fernsehen	Gesuch um ein religiöses Fernsehprogramm "Fenster zum Sonntag" der Alphavision AG.	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 21. Juni 1991.	Einsetzung einer Expertenkommission "Religion und Fernsehen" (Abklärung, ob weltanschauliche Fernsehveranstalter in der Schweiz erwünscht sind und mit welchen rechtlichen, sozialen und politischen Folgen bei einer allfälligen Konzessionierung zu rechnen ist). Der Schlussbericht "Religiöse Fernsehveranstalter" wurde im September 1997 publiziert.

Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung [Private, vom Bund (Bundesamt für Bildung und Wissenschaft) alimentierte Stiftung]	Innerhalb des Nationalen Forschungsprogramms NFP 21 "Kulturelle Vielfalt und nationale Identität" wurde die Thematik in einem Projekt behandelt.	Bundesgesetz über die Forschung vom 7. Oktober 1983.	Ergebnis: Wissenschaftliche Arbeit von Jean-François Mayer zum Thema "Vers une mutation de la conscience religieuse?" (Laufzeit des Projektes: 1987-1990).
--	--	--	--

Nachtrag

Unzureichendem Informationsfluss ist zuzuschreiben, dass die PVK leider erst nach Abschluss ihrer Erhebung auf drei weitere Dienststellen in der Bundesverwaltung aufmerksam gemacht wurde, die sich mit dem „Sekten“-Phänomen beschäftigen.

Im folgenden sind diese drei Dienststellen angeführt. **Die Passagen unseres Arbeitsberichtes zur Bestandesaufnahme auf Bundesebene (S. 6ff.) müssen im Lichte dieser Ergänzungen gelesen werden.**

Dienststelle	Anlass/Grund für die Auseinandersetzung bzw. Nicht-Auseinandersetzung mit der Thematik	Rechtslage	Form der Auseinandersetzung
EDA Politische Abteilung IV, Sektion Menschenrechtspolitik	Weil die Religionsfreiheit ein wichtiges Menschenrecht ist, beschäftigt sich die Sektion mit der Thematik (bei Vorhandensein eines internationalen Aspektes).	Völkerrechtliche Verträge, die die Schweiz ratifiziert hat (wie z.B. den internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte).	Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen (z.B. Beantwortung von Umfragen zur Handhabung der Religionsfreiheit in der Schweiz); Führen eines Dossiers zur Thematik; Informationsaustausch mit „Sekten“-Experten; Kontakte mit Vertretern einzelner Gruppierungen; Beantwortung von Bürgerbriefen.
EDA Direktion für Völkerrecht, Sektion Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht	Auseinandersetzung mit den juristischen Aspekten der Menschenrechte.	Völkerrechtliche Verträge.	Beantwortung von Bürgerbriefen und internationalen Umfragen zur Handhabung der Religionsfreiheit; fallweise juristische Abklärungen, falls die internationalen Menschenrechte tangiert werden.
EDI Sekretariat der Eidg. Kommission gegen Rassismus	Die Kommission ist im Rahmen ihres Mandates – sie befasst sich mit jeglicher Form der Rassen-diskriminierung - mit der Frage konfrontiert.	Beschluss des Bundesrates vom 23. August 1995 über Zusammensetzung und Mandat der Eidg. Kommission gegen Rassismus.	Die Kommission befasst sich einerseits mit Gruppierungen, die rassistisches Gedankengut vertreten (1999 widmet sie z.B. ihr Bulletin dem Grenzbereich der Esoterik), andererseits wird sie von Gruppierungen kontaktiert, die eine Anerkennung als Religion anstreben.

Anhang II

Liste der kontaktierten Stellen ausserhalb der Bundesverwaltung

Kantone

Aargau: Erziehungsdepartement

Aargau: Finanzdepartement

Appenzell Ausserrhoden: Erziehungs- und Kulturdirektion, Gesundheitsdirektion

Basel-Stadt: Finanzdepartement

Bern: Direktion der Finanzen

Bern: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Genf: Département de Justice et Police et des Transports

St. Gallen: Erziehungsdepartement

St. Gallen: Finanzdepartement

St. Gallen: Justiz- und Polizeidepartement

Waadt: Département de l'intérieur et de la santé publique

Waadt: Département de la prévoyance sociale et des assurances

Zürich: Direktion des Erziehungswesens

Zürich: Direktion der Finanzen

Zürich: Direktion der Justiz

Zürich: Gewerbepolizei der Stadt Zürich

Zug: Finanzdirektion

Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel

Schweiz. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Kirchliche Beratungs- und Informationsstellen

Evangelische Informationsstelle: Kirchen-Sekten-Religionen, Greifensee

Katholische Arbeitsstelle "Neue religiöse Bewegungen", Balgach

Oekumenische Arbeitsgruppe "Neue religiöse Bewegungen in der Schweiz"

Oekumenische Beratungsstelle "Religiöse Sondergruppen und Sekten", Luzern

Private Institutionen und Organisationen

Aufklärungsgemeinschaft über Scientology und Dianetik (AGSD), Zürich

Caritas Schweiz, Luzern

INFOREL, Information Religion, Basel

InfoSekta, Verein Informations- und Beratungsstelle für Sekten und Kultfragen, Zürich

Pro Juventute, Zürich

Stiftung für Konsumentenschutz, Bern

Verein Schuldensanierung, Bern

Hochschulen

Universität Bern: Christkatholisch-theologische Fakultät

Universität Bern: Evangelisch-theologische Fakultät der Universität Bern

Universität Bern: Seminar für öffentliches Recht

Universität Fribourg: Dokumentationsstelle "Neue religiöse Bewegungen"

Universität Lausanne: Institut für Sozialethik

Weitere

Beobachter, Zürich

Credit Suisse Group, Zürich

Schweizerischer Bankverein, Basel

Schweizerische Bankiervereinigung, Basel

Tages-Anzeiger, Zürich

UBS, Zürich

Anhang III

Der bei der telefonischen Befragung verwendete Fragebogen

Name der Stelle:	Adresse:
Kontakt am: Kontaktperson/en:	
Anlass für Aktivität bzw. Nichtaktivität:	
Rechtslage (bei Bundesstellen):	
Beschreibung der Aktivität:	
Internationale Verknüpfung:	
Trägerschaft (bei Stellen ausserhalb der Verwaltung):	
Information über Stellen, die für die Fragestellung relevant sind:	

Durchführung der Untersuchung

Projektleiterin P. Lanfranchi, lic. phil. I, Parlamentarische Verwaltungskontrollstelle

Projektassistenz: M. Fritsche, lic. rer. pol.

Sekretariat: H. Heinis, Parlamentarische Verwaltungskontrollstelle

Die PVK dankt den konsultierten Experten für die Teilnahme an der Untersuchung sowie allen Gesprächspartnern, die uns telefonisch zur Verfügung gestanden haben.